

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Greenware Informations- und Datentechnik GmbH (im folgenden Greenware genannt) Stand 01.10.2010

1. Gültigkeit der Bedingungen

1.1

Für alle Rechtsgeschäfte mit uns sind die folgenden Bestimmungen maßgebend. Mit Annahme der Auftragsbestätigung bzw. Erteilung des Auftrages erkennt der Käufer die ausschließliche Gültigkeit unserer Bedingungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, daß schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2

Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

2. Angebote, Auftragsbestätigungen

2.1

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird.

2.2

Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Programmänderungen bleiben der GREENWARE ausdrücklich vorbehalten.

3. Preise

3.1

Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart, ab Werk bzw. ab unserem Lager, ausschließlich Fracht und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

4. Lieferfristen, höhere Gewalt, Gefahrenübergang

4.1

Vereinbarte Lieferzeiten können nur bei Erfüllung der dem Käufer obliegenden Pflichten (z. B. vollständige Beibringung etwaiger bereitzustellender Unterlagen, Leistung einer vereinbarten Anzahlung) eingehalten werden. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Käufers wird die Lieferzeit angemessen verlängert.

4.2

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf die Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt haben.

4.3

Im übrigen sind wir berechtigt, die Lieferungen um die Dauer einer Behinderung aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

4.4

Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Käufer über.

5. Annahmeverzug des Käufers

5.1

Nimmt der Käufer die Ware nicht an, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können wir 30% des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

6. Zahlungen

6.1

Die Zahlungsbedingungen sind auf der Auftragsbetätigung aufgeführt. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unser Konto als bewirkt.

6.2

Bei Zahlungsverzug ist die Greenware berechtigt Mahnkosten i.H.v. € 25,- je Mahnung sowie Zinsen zu berechnen, die 2% über dem Diskontsatz der Geschäftsbanken der Greenware liegen.

6.3

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Käufer wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Es gilt in jedem Fall auch der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

7.2

Weiterhin sind wir berechtigt, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzuholen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Ware an uns oder einen beauftragten Dritten herauszugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz etwas anderes bestimmt.

8. Gewährleistung

8.1

Wir verpflichten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Unsere Gewährleistungspflichten können wir auch dadurch erfüllen, indem wir Baugruppen durch Austauschbaugruppen ersetzen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

8.2

Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Gewährleistung ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

8.3

Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden.

8.4

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (z. B. Unmöglichkeit, unangemessene Verzögerung) kann der Käufer in keinem Fall einen Schadenersatzanspruch geltend machen, sondern allenfalls Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

8.5

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, insbesondere Vermögensschäden, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungshilfen.

8.6

Dem Anwender ist bekannt, daß nach dem derzeitigen Stand der Technik eine völlige Mängelfreiheit von Software nicht garantiert werden kann.

9.

9.1 Urheberrecht

Die GREENWARE-Software ist urheberrechtlich geschützt und ist Eigentum der GREENWARE GmbH.

Der Käufer erhält an der Software ein einmaliges, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck auf dem in der Auftragsbestätigung genannten EDV-System. Alle Urheberrechte an der Software mitsamt den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen sowie an der dazugehörigen Dokumentation verbleiben in unserem Eigentum.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung können wir unbeschadet weitergehender Ansprüche vom Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt im Fall der unbefugten Weitergabe von Software an Dritte das vom Käufer aus der Weitergabe erlangte bzw. die mit uns für die betreffende Software vereinbarte Vergütung, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die Mindestvertragsstrafe beträgt EUR 10.000,- für jeden einzelnen Verstoß.

10. Abtretungsverbot

Die Rechte des Käufers aus den mit uns getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

11. Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, daß seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Bei neuen Geschäftsverbindungen auf Kreditbasis holen wir eventuell eine Auskunft ein.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Herten.

Für Individualprogrammierung

1. Standard-Programme

Der Leistungsumfang von Standardsoftware (Grundsatzprogrammepakete und Branchenprogrammepakete) ist in der jeweils zugehörigen und dem Anwender (hierin Käufer genannt) aushändigten Leistungsbeschreibung festgelegt. Abweichende oder zusätzliche Anforderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Sofern an Standard-Software auf ausdrücklichen Wunsch Änderungen vorgenommen werden, gilt dies als Individualsoftware.

2. Individualprogramme

Die Programmfestlegung für Individualsoftware nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf der nach den Angaben des Käufers vorgenommenen Systemanalyse und bildet die Grundlage für die Programmierung.

Die Programmfestlegung ist vom Käufer schriftlich zu bestätigen. Anschließend Änderungen oder Erweiterungen müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden.

3. Abnahme und Gewährleistung

Die jeweils fertiggestellte Software wird in der Regel dem Käufer im Rahmen eines Abnahmetests übergeben, nach welchem dieser die Abnahme schriftlich zu bestätigen hat. Ein Lieferschein gilt hierbei als Bestätigung.

Dem Anwender ist bekannt, daß nach dem derzeitigen Stand der Technik eine völlige Mängelfreiheit von Software nicht garantiert werden kann. Unter dieser Einschränkung erbringt Greenware eine sechsmonatige Gewährleistung, gerechnet von der Übergabe der Programme an. Im Rahmen dieser Gewährleistung wird Greenware binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel beheben oder Umgehungslösungen anbieten. Die Mängel hat der Lizenznehmer schriftlich und in nachvollziehbarer Form mitzuteilen. Sollte sich herausstellen, daß kein Mangel vorliegt, oder der Anwender an der System-Konfiguration des Rechners Änderungen vorgenommen hat, ohne die Greenware zu informieren und der aufgetretene Mangel dadurch entstanden ist, kann die Greenware alle entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Anwender selbst oder dessen Beauftragten geändert oder erweitert wurden.

Weitere Ansprüche des Anwenders gegen Greenware sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z. B. bei Verlust oder fehlender Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird.

Stellt sich heraus, daß Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, die durch Fehlersuche entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Werden nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte Programmierungsfehler von Greenware beseitigt, so werden dem Auftraggeber der Aufwand nach den jeweils gültigen Tagessatz für Organisatoren / Programmierer in Rechnung gestellt.

Sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Greenware nur gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt in gleicher Weise, wenn vor Auftragsabnahme Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe ohne Genehmigung von Greenware vom Auftraggeber selbst oder von dritter Stelle vorgenommen werden.

Ferner übernimmt Greenware keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäß Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, soweit solche vorgeschrieben sind, sowie Transportschäden, die stets zu Lasten des Auftraggebers gehen, zurückzuführen sind.

Ausschluß von Ansprüchen

Die Geltendmachung irgendwelcher sonstiger Ansprüche (Ersatz für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, kostenlose Nachbesserungen usw.) ist gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche aus Nebenabreden und Nebenverpflichtungen. Die Haftung von Greenware für jede Art von Erfüllungsgehilfen im Rahmen dieser Bedingungen beschränkt sich auf die Sorgfalt in der

Auswahl und erstreckt sich ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis maximal in Höhe des Auftragswertes.

4. Urheberrecht

Der Käufer erhält an der Software ein einmaliges, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck auf dem in der Auftragsbestätigung genannten EDV-System. Alle Urheberrechte an der Software mitsamt den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen sowie an der dazugehörigen Dokumentation verbleiben in unserem Eigentum.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung können wir unbeschadet weitergehender Ansprüche vom Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt im Fall der unbefugten Weitergabe von Software an Dritte das vom Käufer aus der Weitergabe erlangte bzw. die mit uns für die betreffende Software vereinbarte Vergütung, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die Mindestvertragsstrafe beträgt EUR 10.000,- für jeden einzelnen Verstoß.